

§ 192 SeeSchFVO Inhalt des ärztlichen Zeugnisses

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Über die ärztliche Untersuchung gemäß § 190 ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 27 auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. 1.Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz und vorgesehene Verwendung der untersuchten Person;
2. 2.Angaben der untersuchten Person über Unfälle, schwere Erkrankungen, epileptische Anfälle und durchgeführte Impfungen;diese Angaben sind von der untersuchten Person durch Unterschrift zu bestätigen;
3. 3.die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung gemäß§ 190;
4. 4.Ort und Datum der ärztlichen Untersuchung;
5. 5.Name, Anschrift und Unterschrift des untersuchenden Arztes;
6. 6.die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at